

Zeitzuschläge nach Anlage 6a AVR für Feiertage im Jahre 2012

			Zuschlag der Stundenvergütung	
Neujahr Sonntag, 01.01.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	50 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³
Heilige Drei Könige ¹ Freitag, 06.01.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.H. 135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³
Karfreitag Freitag, 06.04.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.H. 135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³
Karsamstag Samstag, 07.04.2012	a)	0.00-12.00Uhr 12.00-24.00 Uhr	- Arbeit an Vorfesttagen mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	-- ² 25 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³
Ostersonntag Sonntag, 08.04.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit am Ostersonntag	35 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³
Ostermontag Montag, 09.04.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.H. 135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³
01. Mai Dienstag, 01.05.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.H. 135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³

				Zuschlag der Stundenvergütung
Christi Himmelfahrt Donnerstag, 17.05.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, mit Freizeitausgleich	35 v.H.
			ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
		20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
Pfingstsamstag Samstag, 26.05.2012	a)	0.00-12.00 Uhr	-	
		12.00-24.00 Uhr	Arbeit an Vorfesttagen mit Freizeitausgleich	--2
			ohne Freizeitausgleich	25 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
		20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
	a)	0.00-24.00 Uhr	Arbeit am Pfingstsonntag	35 v.H.
Pfingstsonntag Sonntag, 27.05.2012	b)	0.00- 6.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
		20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
Pfingstmontag Montag, 28.05.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, mit Freizeitausgleich	35 v.H.
			ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
		20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
Fronleichnam ¹ Donnerstag, 07.06.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, mit Freizeitausgleich	35 v.H.
			ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
		20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
Mariä Himmelfahrt ¹ Mittwoch, 15.08.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen mit Freizeitausgleich	35 v.H.
			ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
		20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
Tag der Deutschen Einheit Mittwoch, 03.10.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen mit Freizeitausgleich	35 v.H.
			ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
		20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
Reformationstag ¹ Mittwoch, 31.10.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen mit Freizeitausgleich	35 v.H.
			ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³
		20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³

			Zuschlag der Stundenvergütung	
Allerheiligen ¹ Donnerstag, 01.11.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.H. 135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³
Buß und Betttag ¹ Mittwoch, 21.11.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.H. 135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³
Heiligabend Montag, 24.12.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Vorfesttagen mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	-- 4 135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³
1. Weihnachtstag Dienstag, 25.12.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.H. 135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³
2. Weihnachtstag Mittwoch, 26.12.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.H. 135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³
Silvester Montag, 31.12.2012	a)	0.00-24.00Uhr	Arbeit an Vorfesttagen mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	-- 4 135 v.H.
	b)	0.00- 6.00 Uhr 20.00-24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag	1,32 EUR/Std. ³ 1,32 EUR/Std. ³

¹ Nur soweit aufgrund Landesrecht staatlicher Feiertag.

² Für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00-20.00 Uhr ist ein Zeitzuschlag von 0,66 EUR/Std. zu zahlen;

³ Die Werte entsprechen den Mittelwerten des Beschlusses der Bundeskommission vom 21.10.2010, regionale Abweichungen sind möglich.

⁴ Der Freizeitausgleich wird zusätzlich um 35% erhöht.

Hinweise

1. Die Euro-Werte beziehen sich auf die mittleren Werte durch Beschluss der Bundeskommission vom 21.10.2010. Die tatsächlichen Euro-Werte können durch Beschlüsse der Regionalkommissionen davon abweichen.
2. Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 30 bis 33 AVR.
3. Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
4. Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Arbeitsleistungen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.
5. Keine Zeitzuschläge werden gezahlt für die Wartezeiten in einer Rufbereitschaft, Zeiten der Stundengarantie und für Bereitschaftsdienste.
6. Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind gemäß § 3b Einkommensteuergesetz in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b der Lohnsteuerrichtlinien wird verwiesen.

Norbert Beyer